

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 472/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jettchen B[REDACTED],
H[REDACTED]/I[REDACTED], geb. [REDACTED] D,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

24

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Mai und der Richter Zern, Henkel, Fuchs und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Auf Grund der Gutachten des Prof. Dr. L. [REDACTED] vom 12. Februar 1969 und des Dr. med. F. [REDACTED] vom 9. Januar 1969 stellt das Berufungsgericht fest, daß nur der vegetative Symptomenkomplex einschließlich der möglicherweise von einem früheren Anfallsbefall herrührenden funktionellen Verdauungsbeschwerden verfolgungsbedingt ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit lediglich um 15 % gemindert wird. Diese Feststellungen tragen die Ablehnung einer Kapitalentschädigung und Rente nach §§ 31, 36 BEG.

24

- 3 -

Die Beschwerde greift die Würdigung der Gutachten durch den Tatrichter an und macht geltend, seine Entscheidung weiche vom Urteil des Bundesgerichtshofs RzW 1961, 132 ab, das die Revisionsrüge der mangelnden Aufklärung nach § 267, § 176 Abs. 1 StGB für begründet erachtet. Diese Angriffe können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RzW 1967, 261 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mei

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)